OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653662/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 12. November 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Anwaltskanzlei B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, vom 22.09.2025, GZ: PAD/25/00320888/002/VW, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, hat mit dem angeführten Bescheid die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen A (Code 79.03 und 79.04), AM und B bis 02.07.2026 befristet. Weiters wurden zwei Haaranalysen auf ETG im Befristungszeitraum und eine „Wiedervorstellung in einem Jahr" angeordnet. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich ab Zustellung des Bescheides vorzulegen und einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass die Behörde den entscheidungsrelevanten Sachverhalt in ihrer Begründung nicht erwähnt habe. Der Beschwerdeführer habe am 11.03.2024 auf der Autobahn einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und anschließend Fahrerflucht begangen. Dies deshalb, weil er unter mentaler Belastung gelitten habe. Am 13.03.2024 sei er von sich aus zur Polizei gegangen, um die Fahrerflucht zu melden. Die belangte Behörde habe ihn mit Mandatsbescheid vom 14.05.2024 aufgefordert, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diesen Termin habe er am 09.10.2024 beim Polizeiarzt in C__ wahrgenommen. Dieser habe ein fachärztliches psychiatrisches Gutachten mit dem Hinweis gefordert, dass der Facharzt angeben möge, ob eine Abhängigkeit bzw. ein gehäufter Missbrauch (von Alkohol) vorliegen würde.

Das psychiatrische Gutachten vom 06.02.2025 sei zum Ergebnis gekommen, dass der Beschwerdeführer geeignet sei, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken und keine weiteren Kontrollen erforderlich seien. Die Fachärztin habe auch ausgeführt, dass beim Beschwerdeführer weder problematischer Alkohol- noch Drogenkonsum vorliege.

Der Akt sei am 11.02.2025 vom PK Wels an das PK Steyr abgetreten worden, weil der Beschwerdeführer inzwischen seinen Wohnsitz verlegt habe. Die PK Steyr habe am 03.03.2025 die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens wegen des Vorfalles vom 11.03.2024 gefordert. Es sei unklar, ob das PK Wels auch eine verkehrspsychologische Untersuchung vorgeschrieben habe. Diese habe in weiterer Folge der Amtsarzt der PK Steyr ebenso wie die Vorlage alkoholrelevanter Laborparameter verlangt. Der Beschwerdeführer habe entsprechende Parameter (Probeneingang 27.05.2025) vorgelegt, welche deutlich im Normbereich gelegen seien. Die verkehrspsychologische Untersuchung sei am 04.06.2025 erfolgt. Die Verkehrspsychologin sei zu dem Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer nur bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 sei und habe Kontrollen mittels Haaranalyse empfohlen. Die Verkehrspsychologin habe ohne jeglichen Anhaltspunkt ausgeführt, dass ein Alkoholproblem zum Untersuchungsanlass nicht ausgeschlossen werden könne.

Der Amtsarzt habe in seinem Gutachten angeführt, dass beim Beschwerdeführer die Inbetriebnahme eines Kfz in alkoholisiertem Zustand vorgelegen sei. Die regelmäßige Kontrolle des Alkoholkonsumverhaltens sei aufgrund der VPU erforderlich.

In weiterer Folge machte der Beschwerdeführer Ausführungen zu den rechtlichen Voraussetzungen einer Einschränkung der Lenkberechtigung und gab zusammengefasst an, dass keines der medizinischen Gutachten und auch die verkehrspsychologische Stellungnahme nicht darauf schließen lassen würden, dass der Beschwerdeführer von Alkohol abhängig sei oder in der Vergangenheit einen gehäuften Missbrauch begangen habe. Die Psychiaterin führte aus, dass zum Vorfallszeitpunkt am 11.03.2024 am ehesten eine Anpassungsstörung mit leichter depressiver Reaktion vorgelegen sei, welche aber im Februar 2025 gänzlich remittiert gewesen sei. Sie habe keine weiteren Kontrollen für erforderlich gehalten.

Das amtsärztliche Gutachten führe entgegen aller im Akt befindlicher Unterlagen und ohne jeden konkreten Hinweis aus, dass der Beschwerdeführer ein Kfz in alkoholisiertem Zustand in Betrieb genommen habe.

Die Verkehrspsychologin führe nicht näher aus, warum sie zur Einschätzung gelangt sei, dass ein Alkoholproblem zum Untersuchungsanlass nicht ausgeschlossen werden könne. Ihre diesbezüglichen Ausführungen würden nur auf Hypothesen beruhen. Selbst wenn ein Alkoholproblem nicht ausgeschlossen werden könne, reiche dies keineswegs aus, um eine bedingte Eignung auszusprechen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedürfe es vielmehr konkreter Umstände, die den Schluss zulassen, der Betreffende sei nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen. Es müsse konkret zu befürchten sein, dass er in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde.

Den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung begründete der Beschwerdeführer zusammengefasst damit, dass der das Verfahren auslösende Vorfall bereits am 11.03.2024 gewesen sei, während die belangte Behörde den Bescheid erst am 22.09.2025 erlassen habe. Es sei daher nicht nachvollziehbar, warum nach eineinhalb Jahren Gefahr im Verzug vorliegen würde.

3. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).
4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die

Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Die Parteien haben auch keine solche beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer war bis zum gegenständlichen Bescheid im Besitz einer nicht eingeschränkten Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Am 11.03.2024 verschuldete er einen Verkehrsunfall mit Sachschaden und beging Fahrerflucht. Diese Fahrerflucht begründete er unter anderem mit psychischen Problemen, weshalb ihn die LPD Oberösterreich, PK Wels mit rechtskräftigem Bescheid vom 14.05.2024 verpflichtete, sich binnen sechs Wochen hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Aus der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 06.02.2025 ergibt sich zusammengefasst, dass beim Beschwerdeführer Ende 2023 bis Anfang 2024 ein Überlastungssyndrom vorgelegen ist, das sich vorwiegend in Stimmungslabilität und Insuffizienzgefühlen/Versagensängsten manifestiert hatte. Der Beschwerdeführer nahm eine fachärztliche und psychotherapeutische Unterstützung wahr, welche die Symptome innerhalb weniger Monate zum Abklingen brachte. Diese Anpassungsstörung war zum Zeitpunkt der Erstellung der psychiatrischen Stellungnahme gänzlich remittiert. Die Fachärztin kam zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer ohne Einschränkungen geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken.

Aufgrund eines Wohnsitzwechsels des Beschwerdeführers wurde das Verfahren in weiterer Folge von der Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, weitergeführt. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, alkoholrelevante Laborparameter, (CD-TECT), sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Der CD-TECT-Wert vom 27.05.2025 war unauffällig.

Die verkehrspsychologische Untersuchung wurde am 04.06.2025 durchgeführt. Diese ergab eine ausreichende kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit. Bezüglich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung führte die Verkehrspsychologin aus, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Alkoholkonsumgewohnheiten ein ausweichendes und teilweise widersprüchliches Verhalten gezeigt habe. Er gab auf Nachfrage an, dass er ca. zweimal pro Woche am Abend zu Hause eine halbe Flasche Wein trinke. Es bestünden also Hinweise auf einen regelmäßigen Alkoholkonsum. Die subjektive Spürgrenze gab der Beschwerdeführer mit zwei bis drei Achtel Wein oder ein bis zwei Bier an. Bezüglich der Persönlichkeitseigenschaften wurden die Testverfahren „Inventar verkehrsrelevanter Persönlichkeitseigenschaften" sowie „Alkoholiker-Trennverfahren" durchgeführt. Weitere Persönlichkeitstests sind der VPU nicht zu entnehmen. Beim „Alkoholiker-Trennverfahren" zeigte sich eine

überdurchschnittliche Dissimulationstendenz des Beschwerdeführers, weshalb die Verkehrspsychologin von der Interpretation des Testergebnisses absah.

Bezüglich des Vorfalles vom März 2024, welcher Anlass für die gegenständliche Untersuchung war, führte die Verkehrspsychologin aus, dass aus ihrer Sicht die vom Beschwerdeführer angeführten psychischen Probleme die Fahrerflucht nicht erklären könnten, weil der Beschwerdeführer ansonsten eine positive berufliche und private Stabilität aufgewiesen habe. Die Verkehrspsychologin kam daher zum Schluss, dass ein Alkoholproblem zum Untersuchungsanlass nicht ausgeschlossen werden könne. Sie empfahl daher den Nachweis unauffälliger Alkoholkonsumgewohnheiten (empfohlen mittels Haaranalyse) für einen mehrmonatigen Erprobungszeitraum.

Der Amtsarzt der belangten Behörde kam in seinem Gutachten vom 02.07.2025 unter Berücksichtigung dieser Untersuchungsergebnisse zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer befristet für ein Jahr geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ist, wobei zweimal jährlich Haaruntersuchungen auf ETG erforderlich seien. Dies begründete er damit, dass beim Beschwerdeführer „die Inbetriebnahme eines Kfz in alkoholisiertem Zustand bestanden habe". Der Langzeitwert (CDT) war unauffällig, und im fachärztlichen Gutachten bestand Fahrtauglichkeit, in der VPU jedoch nur eine bedingte Eignung. Aus verkehrsmedizinischer Sicht seien regelmäßige Laborkontrollen zum Alkoholkonsumverhalten indiziert.

Daraufhin erließ die Behörde am 22.09.2025 den jetzt bekämpften gegenständlichen Bescheid.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie vorbeurteilt.

5.1 Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol, sucht- oder arzneimittel-abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 17 Abs. 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken.

Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde oder wenn ein Lenker wegen Übertretungen gemäß § 99 Abs.1 lit.b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

Gemäß § 18 Abs. 3 FSG-GV ist für die Erfassung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung insbesondere das soziale Verantwortungsbewusstsein, die Selbstkontrolle, die psychische Stabilität und die Risikobereitschaft des zu Untersuchenden zu untersuchen sowie zu prüfen, ob eine Tendenz zu aggressiver Interaktion im Straßenverkehr besteht und ob sein Bezug zum Autofahren kritisch von der Norm abweicht.

5.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Bejahung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung eine völlige Alkoholabstinenz weder im FSG noch in der FSG-GV gefordert. Alkoholkonsum ohne Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen schließt die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung per se nicht aus. Es bedarf konkreter Umstände, die den Schluss zulassen, der Betreffende sei nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf

Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen. Mit anderen Worten: es sei konkret zu befürchten, dass er in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr teilnehmen werde (VwGH 26.04.2018, Ra 2018/11/0031 ua).

Die gegenständliche Einschränkung der Lenkberechtigung stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 02.07.2025, welches wiederum im Wesentlichen mit dem Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 04.06.2025 begründet wird. Der Amtsarzt führte in seiner Begründung an, dass beim Beschwerdeführer „die Inbetriebnahme eines Kfz im alkoholisierten Zustand bestanden habe". Abgesehen davon, dass die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand keine medizinische Diagnose darstellt, ist festzuhalten, dass es keinerlei Beweise dafür gibt, dass der Beschwerdeführer bei jenem Vorfall, welcher zu den Untersuchungen geführt hat, alkoholisiert war. Die dem Beschwerdeführer unterstellte Alkoholisierung ist zwar eine mögliche, aber keineswegs die einzige Erklärung für die von ihm begangene Fahrerflucht. Dem gesamten Akt ist auch kein weiterer Vorfall zu entnehmen, bei welchem der Beschwerdeführer tatsächlich alkoholisiert gewesen wäre.

Auch die Verkehrspsychologin führte aus, dass ein Alkoholproblem des Beschwerdeführers zum Untersuchungsanlass nicht ausgeschlossen werden könne. Die Untersuchungsergebnisse, welche ein Dissimulationsverhalten des Beschwerdeführers bei der verkehrspsychologischen Untersuchung und auch beim diagnostischen Interview ergeben haben, sind ebenfalls vor dem Hintergrund zu bewerten, dass die Verkehrspsychologin von einer Alkoholisierung des Beschwerdeführers bei der Fahrerflucht bzw. allgemein von einem problematischen Alkoholkonsumverhalten ausgegangen ist, obwohl es dafür im Akt keine objektivierbaren Anhaltspunkte gibt. Der Beschwerdeführer weist keinerlei Verwaltungsvormerkungen im Zusammenhang mit Alkohol (auch nicht außerhalb des Verkehrsrechts) auf und dem Führerscheinregister ist zu entnehmen, dass er seit 20 Jahren im Besitz einer Lenkberechtigung ist und es in dieser Zeit keine Verfahren im Zusammenhang mit Alkohol gegeben hat. Im Hinblick darauf können weder die VPU noch das amtsärztliche Gutachten ausreichend begründen, warum eine Überwachung des Alkoholkonsumverhaltens des Beschwerdeführers notwendig sein sollte. Dem Gutachten ist nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen konkret zu befürchten sei, dass der Beschwerdeführer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug lenken werde (siehe die oben angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes). Das Gutachten, welches offenbar von einer nur eingeschränkten Bereitschaft des Beschwerdeführers zur Verkehrsanpassung ausgeht, entspricht daher nicht der angeführten Rechtsprechung des VwGH und ist nicht schlüssig. Es gibt auch keinen Hinweis auf eine Alkoholabhängigkeit oder

gehäuften Missbrauch von Alkohol durch den Beschwerdeführer. Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung in Zusammenhang mit Alkoholkonsum ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl